

Behandlungsrichtlinie

zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des
Naturschutzgebietes

Kormorankolonie Niederhof

Gemeinde: Brandshagen Kreis: Grimmen

- Gesetzliche Grundlagen:
1. Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14. 5. 1970, GBl. II, Nr. 46 vom 29. 5. 1970
 2. Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete vom 30. 3. 1961 GBl. II, S. 168
 3. Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 143-28/72 vom 17. 11. 1972

Größe: 25 ha

Eigentümer/Rechtsträger: Eigentum des Volkes und Privateigentum/
LPG "Glück auf" Brandshagen
Rat der Gemeinde Brandshagen
StFB Stralsund
RdK, Abt. Volksbildung

1. Kurzcharakteristik

- Zoologisches Naturschutzgebiet -

Das Naturschutzgebiet liegt auf dem Südufer des Strelasundes im Park des Ortes Niederhof. Es handelt sich um einen ehemaligen Gutsark. Charakteristisch für das Gebiet sind zahlreiche sollarartige Teiche bzw. Waldsümpfe. Unter dem Einfluß der kolonieartig brütenden Kormorane ist inzwischen die erste Baumgeneration nahezu vollständig abgestorben. Die B-äume der nächsten Generation (vorwiegend Esche, Bergahorn und Bergulme) werden bereits als Horstbäume benutzt. Durch die lokal unter den Horstbäumen auftretende Nitratanreicherung ist die Bodenvegetation stark beeinflusst.

Hauptschutzgegenstand des Reservates sind die Kormorane, die nach 1952 hier angesiedelt haben und bereits 1962 eine Kolonie mit etwa 1.000 Paaren gebildet hatten. Seit 1959 wird die Bestandsentwicklung überwacht und durch geeignete Maßnahmen ein weiteres Anwachsen der Kolonie verhindert. Es kann durchschnittlich mit 800 Brutpaaren gerechnet werden. Neben den Kormoranen existiert eine Kolonie des Graureihers mit 100 - 120 Paaren im Schutzgebiet.

2. Gesellschaftliche Aufgabenstellung

Erhaltung der ältesten und einzigen beständigen Brutkolonie des Kormorans in der DDR. Die in bzw. mit Hilfe dieser Kolonie durchgeführten Forschungsarbeiten umfassen ein weites Spektrum (Populationsdynamik, Ethologie, Sinnesphysiologie, Zugverhalten, Nahrungsökologie, Parasitologie). Zusammen mit dem im Gebiet gelegenen, kulturhistorisch wertvollen Jüdischen Friedhof hat das NSG auch eine Bedeutung für Naherholung und Tourismus.

3. Behandlungsgrundsätze

3.1. Allgemein

Gemäß § 8 der 1. DVO vom 14. 5. 1970 (GBl. II, Nr. 46) ist es nicht gestattet

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu besinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

3.2. Ausnahmeregelungen

3.2.1. - Forstwirtschaft -

Das Naturschutzgebiet ist forstliche Ausschlußfläche. Es sind Maßnahmen zur Erzielung einer für den Schutzgegenstand optimalen Bestandesstruktur erforderlich. Aus Sicherheitsgründen ist in der Nähe der öffentlichen Wege die Abnahme von abgestorbenen Altbäumen notwendig. Alle forstlichen Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (1. 10. bis 31. 1.).

3.2.2. - Naturschutz -

Maßnahmen, die der Kontrolle und Regulierung der Bestandsentwicklung der Kormorane dienen, sind den dafür Beauftragten gestattet. Foto- und Filmarbeiten außerhalb der Wege sind nur mit Genehmigung des Rates des Bezirkes zulässig. Vorgesehene Forschungsarbeiten sind vor Beginn durch die "Kommission Küstenvogelschutz" zu bestätigen.

3.2.3. - Jagd -

Nach der 4. DB § 2, Abs. 5 zum Jagdgesetz vom 15. 6. 1984 wird für die jagdliche Bewirtschaftung des NSG folgendes festgelegt:

Die Ausübung der Jagd beschränkt sich auf die Raubzeug- und Raubwild-Bekämpfung in der Zeit vom 1. 10. bis 1. 3. Das Aufstellen von Fallen ist verboten.

4. Aufgaben des Betreuers

Die objektbezogene Beschilderung des Naturschutzgebietes und der das Gebiet durchquerende Wanderwege sind instand zu halten, zu pflegen und zu vervollständigen.

5. Nutzung durch die Öffentlichkeit

Für die Führung von Exkursionsgruppen und Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im Naturschutzgebiet, besonders während der Brutzeit, sind vom Betreuer Naturschutzhelfer einzusetzen. Das Gebiet ist nur auf den Wanderwegen zu durchwandern.

Es ist dem Rat des Kreises Grimmen, Abt. Volksbildung, gestattet, den vorhandenen Gebäudekomplex und die Einrichtungen des Kinderferienlagers ohne Beeinträchtigung des Schutzzieles zu nutzen.

6. Leitung und Planung

Für die Leitung und Planung notwendiger Maßnahmen und zur Sicherung des gesellschaftlichen Wertes des NSG ist der Rat des Bezirkes verantwortlich.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden erfüllen ihre Verantwortung für den Naturschutz nach der 1. DVO zum Landeskulturgesetz und den §§ 47, 57 und 73 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. 7. 1985.

N 33-63 A-B-3

18
Landschafts

17

6016

54°
15'

13° 11' 15" 33 82

83

